

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

(amtlich bekannt gemacht am 19. Dezember 2009)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert am 15.11.2007 (GVBl. I vom 28.11.2007, Nr. 25 S. 757), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 11.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
2. a) mündliche Auskünfte,  
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,

12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Rücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührenarten**

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

### **§ 4**

#### **Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
  1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

## **§ 5**

### **Gebührenbemessungen in besonderen Fällen**

- (1) Im Falle
1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,
- sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für

eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

## **§ 7 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Lampertheim.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Lampertheim abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Lampertheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 11**

### **Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
  1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12**

### **Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 13**

### **Billigkeitsregelungen**

Der Magistrat der Stadt Lampertheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 14**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15**

### **Festsetzungsverjährung**

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 11 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).



**§ 16**  
**Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

**§ 18**  
**Außerkräfttreten**

Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lampertheim

### I. Allgemeine Verwaltungskosten

#### 1. Gebühren

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte und Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern, Akten und Dateien erteilt werden | 25,-- bis 500,-- € |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, usw.   | 5,-- bis 500,-- €  |
| 1.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.   | 5,-- €             |
| 1.4 | wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss  | nach Zeitaufwand   |
| 1.5 | Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten                                  | 10,-- €            |
| 1.6 | Beglaubigung von Unterschriften   | 5,-- €             |
| 1.7 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde   | 2,50 €             |

1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen:	
	Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	5,-- €
	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50 €
1.9	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
1.9.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 - Seite	5,-- €
1.9.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
1.10	Anfertigen von Kopien:	
1.10.1	bis DIN A 4 je Seite schwarz-weiß	0,25 €
	farbig	0,50 €
1.10.2	DIN A 3 je Seite schwarz-weiß	0,50 €
	farbig	1,-- €
1.11	Plotten:	
1.11.1	DIN A 2 schwarz/weiß je Plott	1,50 €
	farbig	3,-- €
1.11.2	DIN A 1 schwarz/weiß je Plott	3,-- €
	farbig	6,-- €
1.11.3	DIN A 0 schwarz/weiß je Plott	6,-- €
	farbig	12,-- €
1.11.4	größer DIN A 0 schwarz/weiß je Plott	8,-- €
	farbig	16,-- €
1.12	Laminieren:	
1.12.1	bis DIN A 4	1,-- €
1.12.2	DIN A 3	2,-- €

## 2. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je 1/4 Stunde	18,-- €
2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je 1/4 Stunde	15,-- €
2.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,50 €
2.4	Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.2 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mindestens 15,-- €

## II. Besondere Verwaltungskosten

### 1. Steuerwesen

1.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,-- €
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,-- €

### 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	26,-- €
2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher	

Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- €
2.3 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- €
2.4 Erklärung der Gemeinde zu baugenehmigungsfreien Vorhaben nach HBO	26,-- €
2.5 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen nach Zeitaufwand	

### 3. Abwasserbeseitigung

3.1 Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- bis 1.000,-- €
3.2 Abnahme der Kanalanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,-- bis 1.000,-- €

### 4. Telekommunikationslinien

4.1 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß Telekommunikationsgesetz	
mindestens pro Antrag	75,-- €
höchstens pro Antrag	750,-- €
4.2 Zustimmung zu Kleinbaumaßnahmen und zur Beseitigung von Störungen	10,-- bis 100,-- €

### 5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

## **Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 15.12.2009 (Verwaltungskostensatzung)**

**(amtlich bekannt gemacht am 20.12.2014)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2014 folgenden Ersten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 15.12.2009 (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **Artikel I**

Der Erste Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Artikel II**

#### **§ 18 (Außerkräfttreten) wird wie folgt neu gefasst:**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 15.12.2009 sowie dieser Nachtrag treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

### **Artikel III**

Aus dem Kostenverzeichnis wird Ziffer II 1.1 (Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte) gestrichen. Die bisherige Ziffer II 1.2 (Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben) wird zu Ziffer II 1.1.

Anlage

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
der Stadt Lampertheim**

**I. Allgemeine Verwaltungskosten**

**1. Gebühren**

- 1.1 Schriftliche Auskünfte und Genehmigungen, 25,-- bis 500,-- €  
soweit nicht eine andere Gebühr  
vorgeschrieben ist,  
einfache schriftliche Auskünfte sind  
kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern,  
Akten und Dateien erteilt werden
- 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche  
Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw.  
außerhalb eines anhängigen Verfahrens  
je Akte, Kartei, usw. 5,-- bis 500,-- €
- 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten,  
Karteien usw. je Akte, Kartei usw. 5,-- €
- 1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter  
die Einsichtnahme dauernd  
beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand

1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung	10,-- €
	die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	5,-- €
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50 €
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	5,-- €
	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50 €
1.9	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
1.9.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 - Seite	5,-- €
1.9.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	
	nach Zeitaufwand	
1.10	Anfertigen von Kopien:	
1.10.1	bis DIN A 4 je Seite schwarz-weiß	0,25 €
	farbig	0,50 €



1.10.2 DIN A 3 je Seite schwarz-weiß	0,50 €
farbig	1,-- €
1.11 Plotten:	
1.11.1 DIN A 2 schwarz/weiß je Plott	1,50 €
farbig	3,-- €
1.11.2 DIN A 1 schwarz/weiß je Plott	3,-- €
farbig	6,-- €
1.11.3 DIN A 0 schwarz/weiß je Plott	6,-- €
farbig	12,-- €
1.11.4 größer DIN A 0 schwarz/weiß je Plott	8,-- €
farbig	16,-- €
1.12 Laminieren:	
1.12.1 bis DIN A 4	1,-- €
1.12.2 DIN A 3	2,-- €

## 2. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je 1/4 Stunde	18,-- €
2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je 1/4 Stunde	15,-- €
2.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,50 €
2.4	Zuschlag <i>auf diese Gebührensätze</i> für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	
		25 v. H., mindestens 15,-- €

## **II. Besondere Verwaltungskosten**

### **1. Steuerwesen**

1.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,-- €
-----	--	--------

### **2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	26,-- €
2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- €
2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- €

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 2.4 | Erklärung der Gemeinde zu<br>baugenehmigungsfreien Vorhaben nach HBO                              | 26,-- € |
| 2.5 | Erteilung von schriftlichen Auskünften über<br>die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen |         |
|     | nach Zeitaufwand  |         |

### 3. Abwasserbeseitigung

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| 3.1 | Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines<br>Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage           | 25,-- bis 1.000,-- € |
| 3.2 | Abnahme der Kanalanschlussleitung, falls in der<br>Anschlussgenehmigung die Abnahme<br>vorgeschrieben war | 25,-- bis 1.000,-- € |

### 4. Telekommunikationslinien

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 4.1 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung<br>bereits vorhandener Telekommunikationslinien<br>gemäß Telekommunikationsgesetz |                    |
|     | mindestens pro Antrag   | 75,-- €            |
|     | höchstens pro Antrag  | 750,-- €           |
| 4.2 | Zustimmung zu Kleinbaumaßnahmen und<br>zur Beseitigung von Störungen  | 10,-- bis 100,-- € |

## **5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes**

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.